

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/853 –

Digitale Kontaktnachverfolgung mit der Corona-Warn-App des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Corona-Warn-App (CWA) hat der Bund am 16. Juni 2020 ein Instrument für die Kontaktnachverfolgung und zur Eindämmung des Pandemiegeschehens gestartet. Mehr als 40 Millionen Mal wurde die CWA bereits heruntergeladen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/cwa-40-mio-downloads-1994916>). In der Zeit vom 1. September 2020 bis zum 11. August 2021 wurden insgesamt 796 449 positive Test-Ergebnisse über die Corona-Warn-App verifiziert. Davon wurden jedoch nur 487 086 (61 Prozent) von den App-Nutzern geteilt, sodass potentielle Risikokontakte gewarnt werden konnten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Archiv_Kennzahlen/Kennzahlen_13082021.pdf?__blob=publicationFile#:~:text=Erl%C3%A4uterung%3A%20Im%20Zeitraum%20vom%2001,der%20potenziell%20teilbaren%20positiven%20Ergebnisse.). Mittlerweile haben rund 1,8 Millionen Menschen ihr Test-Ergebnis über die App erhalten. Von diesen haben ca. 1 Million Menschen (ca. 55 Prozent) ihr positives Test-Ergebnis in der App geteilt (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/cwa-40-mio-downloads-1994916>). Dies ist nach Ansicht der Fragesteller ein sehr guter Beitrag zur digitalen Verfolgung der Infektionsketten und damit zur Pandemiebekämpfung. Wenn es jedoch möglich wäre, die Quote derjenigen Menschen zu erhöhen, die ihr positives Test-Ergebnis in der App teilen, würde dies die digitale Kontaktnachverfolgung noch wesentlich verbessern. Aufgrund der hohen Infektionsrate kommt der Nutzung der digitalen Möglichkeiten in der Kontaktnachverfolgung durch die CWA eine noch größere Bedeutung zu.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Corona-Warn-App (CWA) und ihre Wirksamkeit werden durch das Robert Koch-Institut (RKI) fortlaufend evaluiert. Die Anzahl an Downloads der CWA, das Teilen positiver Tests in der CWA und somit die Anzahl der versendeten Warnungen haben mit dem erhöhten Pandemiegeschehen zugenommen. Eine deutliche Mehrheit der CWA-Nutzenden teilt ein positives Testergebnis und warnt andere. Mit jeder und jedem CWA-Nutzenden wird die Wirksamkeit der App weiter gesteigert.

1. Was plant die Bundesregierung, um die Quote derjenigen CWA-Nutzer zu erhöhen, die ihr positives Test-Ergebnis in der CWA teilen und somit noch mehr Personen vor einem Infektionsrisiko digital gewarnt werden können?

Die CWA ist so gestaltet, dass im Falle eines positiven Testergebnisses eine Warnung von Kontakten innerhalb der App einfach und intuitiv erfolgen kann. Darüber hinaus wird sowohl in der Bevölkerung als auch unter CWA-Nutzenden für die Bereitschaft, positive Testergebnisse zu teilen, stetig geworben. Das Prinzip der Freiwilligkeit, das der CWA von Beginn an zugrunde liegt und ein wichtiger Bestandteil für die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung ist, bleibt dabei gewahrt. Das RKI evaluiert die CWA, ihre Wirksamkeit sowie das Nutzendenverhalten regelmäßig und veröffentlicht die Ergebnisse auf dem sogenannten Science Blog (<https://www.coronawarn.app/de/science/>). Die jeweiligen Erkenntnisse fließen in die Weiterentwicklung der CWA ein. Seit Einführung der CWA haben 2,9 Millionen Nutzende ihr positives Testergebnis in der CWA geteilt. Entsprechend beträgt die Rate, wonach ein CWA-Nutzender, der ein positives Testergebnis erhalten und in der CWA abgerufen hat, dieses auch teilt, 66 Prozent.

2. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, die CWA auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, um somit für Nutzer wie Betreiber der App Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen?

Wenn ja, welcher Umfang, Zweck und Rahmen der Datenverarbeitung sollte dabei aus Sicht der Bundesregierung geregelt werden?

Die Schaffung einer gesonderten gesetzlichen Regelung für den Einsatz der CWA ist nicht notwendig. Insbesondere liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über eventuelle Rechtsunsicherheiten seitens der CWA-Nutzenden vor. Natürlich hält die CWA geltendes Recht ein, wozu insbesondere die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sowie die Vorgaben zur Informationssicherheit gehören. Vor diesem Hintergrund wurden und werden insbesondere das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) fortlaufend eingebunden, um die notwendigen Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit zu gewährleisten.

3. Plant die Bundesregierung, eine Rechtsgrundlage für die CWA zu schaffen, mit dem Ziel, eine automatisierte Teilung von positiven Test-Ergebnissen in der Corona-Warn-App zu ermöglichen?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

4. Wurden zu den datenschutz- und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, um eine Rechtsgrundlage für die automatisierte Teilung der Test-Ergebnisse in der CWA zu schaffen, bereits Stellungnahmen und/oder Gutachten durch die Bundesregierung erarbeitet oder eingeholt, und wenn ja, welche?
5. In welchem Verhältnis stünden, sofern Frage 4 bejaht wurde, nach Einschätzung der Bundesregierung Eingriffe in die hier betroffenen Rechtsgüter, wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, zu den Eingriffen in andere Grundrechte im Rahmen der Pandemiebekämpfung?

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Teilung der Testergebnisse zur Warnung Dritter beruht auf der Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. CWA-Nutzende können neben der Übermittlung der Testergebnisse auch in die Teilung der Testergebnisse an mögliche Kontakte in der CWA einwilligen. Nach Einschätzung der Bundesregierung ist es aufgrund der Freiwilligkeit der Nutzung der CWA nicht geboten, eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die automatisierte Teilung der Testergebnisse in der CWA zu schaffen. Die ausdrückliche Einwilligung ermöglicht eine informierte und freiwillige Übermittlung der Testergebnisse sowie die datenschutzkonforme Teilung der Testergebnisse über die CWA. Dies trägt zudem der Freiwilligkeit als wesentliches Funktionsprinzip der CWA Rechnung und gewährleistet damit eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung. Mit der Nutzung der CWA sind keine grundrechtsrelevanten Eingriffe in Rechte der Nutzenden verbunden. Bei einer automatisierten Teilung der Testergebnisse ist zu befürchten, dass viele Nutzende zukünftig davon absehen, ihre Testergebnisse in die CWA zu übertragen bzw. die App von ihren Geräten löschen. Zu den datenschutz- und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer automatisierten Teilung der Testergebnisse in der CWA besteht in diesem Sinn kein Erkenntnisdefizit und insofern auch keine Notwendigkeit für die Einholung von Sachverständigengutachten.

6. Ist die Bundesregierung hinsichtlich der Corona-Warn-App in einem ständigen Austausch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)?

Der BfDI war und ist umfassend an der Entwicklung und Weiterentwicklung der CWA beteiligt. Die Inanspruchnahme einer frühzeitigen Beratung durch den BfDI und die regelmäßige Unterrichtung des BfDI im Vorfeld möglicher Weiterentwicklungsschritte haben sich bewährt. Die Bundesregierung und der BfDI stehen in einem engen und konstruktiven Austausch.

7. Welche datenschutzrechtliche Position hat der BfDI der Bundesregierung hinsichtlich einer automatisierten Teilung von positiven Test-Ergebnissen in der Corona-Warn-App übermittelt?

Der BfDI unterstützt den datensparsamen Ansatz und die freiwillige Nutzung der CWA. Eine automatisierte Teilung von positiven Test-Ergebnissen in der CWA stellt aus Sicht des BfDI eine Zweckänderung gegenüber der Übermittlung der eigenen Testergebnisse dar, die mit Blick auf das Kopplungsverbot in Artikel 7 Absatz 4 der DSGVO einer separaten Einwilligung bedarf. Zudem sollten Betroffene die Möglichkeit haben, sich auch noch nach Übersendung eines positiven Testergebnisses gegen eine Teilung der Testergebnisse zu entscheiden.

8. Welche Änderungen plant die Bundesregierung an der CWA, um in Zukunft eine noch effektivere digitale Kontaktnachverfolgung durch die CWA zu ermöglichen?
9. Gibt es Pläne der Bundesregierung, die CWA um neue Funktionen zu erweitern, und wenn ja, welche?
10. Gibt es Pläne der Bundesregierung, die CWA um neue Funktionen mit freiwilligen Opt-ins zu erweitern, und wenn ja, welche?

11. Gibt es Pläne der Bundesregierung, die CWA um das freiwillige Angebot zu erweitern, ein Foto in der App zu hinterlegen (als Ersatz für das Vorzeigen des Personalausweises)?

Die Fragen 8 bis 11 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einschätzungen des RKI zeigen, dass die CWA einen wertvollen Beitrag geleistet hat, Infektionsketten schneller zu unterbrechen. Aufgrund zusätzlicher epidemiologischer Erkenntnisse und aufgrund eines sich kontinuierlich verändernden Anforderungsprofils unterliegt die CWA seit dem Launch im Jahr 2020 einem stetigen Weiterentwicklungsprozess. Sowohl die CWA insgesamt als auch deren Funktionalitäten sind freiwillig, wobei die Nutzung oder Nicht-Nutzung letztlich der Anwenderin bzw. dem Anwender obliegt.

In einer zeitnahen Weiterentwicklung ist eine Funktionalität geplant, um zu Unrecht ausgestellte Zertifikate individuell widerrufen zu können. Darüber hinaus ist ebenfalls eine Funktionalität vorgesehen, um mehrere Testzertifikate gleichzeitig hinterlegen zu können. Dies soll vor allem Familien dabei unterstützen, mehrere Zertifikate auf einem Endgerät zusammenzufassen. Demgegenüber ist nicht vorgesehen, Personalausweis-Dokumente hinterlegen zu können.

12. Gibt es Pläne der Bundesregierung, in der CWA, zusätzlich zu der bestehenden Anzeige des bloßen Datums, die Anzeige eines Zeitfensters, in dem ein Risikokontakt stattgefunden hat, durch freiwillige Opt-ins zu ermöglichen?

Eine entsprechende Funktion ist derzeit nicht geplant. Das Vorhaben trifft zum einen angesichts des erhöhten Re-Identifizierungsrisikos von Einzelpersonen auf datenschutzrechtliche Bedenken. Zum anderen lassen sich aufgrund des von den Herstellern der Betriebssysteme mobiler Endgeräte bereit gestellten sogenannten Exposure Notification Frameworks (ENF) keine genaueren Angaben als der Tag eines Risikokontakts ableiten.

13. Wie lange läuft der derzeitige Vertrag der Bundesregierung mit den Betreibern der CWA?

Plant die Bundesregierung eine Verlängerung des Vertrags?

Die mit den Unternehmen T-Systems International GmbH und SAP Deutschland SE & Co. KG geschlossenen Verträge wurden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Das Bundesministerium für Gesundheit wird unter Beteiligung des RKI und vor dem Hintergrund der epidemiologischen Bedarfslage zu gegebener Zeit über die weitere Nutzung der CWA entscheiden. Dabei ist auch zu beachten, dass eine weitere Nutzung abhängig von der fortgesetzten Bereitstellung des Exposure Notification Framework (ENF) durch die Hersteller der Betriebssysteme mobiler Endgeräte ist.

14. Welche Pläne gibt es innerhalb der Bundesregierung zur Nutzung der CWA für die Zeit nach der Pandemie?

Derzeit werden verschiedene Handlungsoptionen für die weitere Nutzung der CWA intensiv diskutiert. Die CWA wurde von Beginn an als ein Instrument etabliert, um Infektionsketten rascher zu unterbrechen. Die zu Grunde liegende Technologie der Abstandsmessung über Bluetooth-LE wird von den Herstellern

der Betriebssysteme mobiler Endgeräte lediglich zu diesem Zwecke ermöglicht. Dementsprechend ist aktuell nicht vorgesehen, die CWA über einen Zeitpunkt hinaus bereitzustellen, zu dem eine Kontaktnachverfolgung nachrangig wird.

